

insofern ist später von neun Stiftern die Rede. Um einer höhern Aufgabe genügen zu können, bedurfte die Gesellschaft eines weitern und größern Wachstums, einer festern Verfassung und der Bestätigung durch das Oberhaupt der Kirche. Alles dieses wies sie auf das Abendland hin. Besonders wünschenswerth schien der Beistand des hl. Bernhard (s. d. Art. Bernardus) zu sein, und so gingen zwei Ritter, Andreas von Montbary, der mit dem Abte von Clairvaux verwandt war, und Gundemar, mit einem Schreiben des Königs an denselben ab. Auf Einladung des hl. Bernhard folgten bald auch die übrigen Ritter bis auf einen nach, und auf der Synode von Troyes 1128 wurde ihre Angelegenheit berathen. Hugo von Payens legte, wie es im Prolog der ältesten Regel heißt, *modum et observantiam equestris ordinis per singula capita* dar, berichtete also eingehend über die bisherige Ordnung der Gesellschaft, und die Synode billigte, wie es weiter heißt, was sie als gut und nützlich erkannte, und beseitigte, was ihr unpassend zu sein schien. Die Redaction der neuen Statuten wurde dem hl. Bernhard übertragen, die Aufzeichnung besorgte ein Johannes Michaelensia. Die Regel wurde zuerst herausgegeben durch Fr. Menenius in den *Delicias ordinum equestrium*, Col. 1613, 226 sqq., dann in den *Concilien-sammlungen*, J. B. Mansi XXI, 359 sqq.; Harduin. VI, 1132 sqq.; ferner von Holstenius-Brockie, *Codex Regularum etc.* II, 431 sqq., von F. Wilde (s. u.) I (2. Aufl.), 421 ff., von F. de Curzon (s. u.) mit neuer Vergleichung der Pariser Handschrift, auf der alle bisherigen Ausgaben ruhen, von A. Knöpfler im *Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft* 1887, 666 ff., mit Heranziehung einer zweiten, der Münchener Hof- und Staatsbibliothek angehörigen, und den Text vielfach verbessernden Handschrift. Wie lateinisch, so liegt die Schrift auch französisch, bezw. altfranzösisch vor; dieser Text wurde durch Mailhard de Chambure 1840 und Curzon 1886 herausgegeben. Die beiden Texte fallen zwar nicht ganz zusammen, es gibt Sätze oder Satztheile, welche in dem einen stehen, in dem andern fehlen, auch ist die Reihenfolge der Artikel mehrfach verschieden; im Wesentlichen sind sie jedoch identisch. Die Frage, welcher der ursprüngliche sei, wurde früher allgemein zu Gunsten des lateinischen Textes entschieden; auch Curzon ist noch dieser Ansicht. Bruz (Forschungen zur Geschichte des Tempelherrenordens, in den Königsberger Studien 1887, 156—168) suchte, nachdem Vermuthungen in dieser Richtung schon früher ausgesprochen worden waren, das umgekehrte Verhältniß zu beweisen. In der That erscheint der französische Text an mehreren Stellen als der bessere oder als Vorlage des lateinischen. Auf der andern Seite kommt aber auch dem lateinischen Texte an einigen Stellen die größere Ursprünglichkeit zu. So wird man auf einen über die beiden jetzigen Texte hinausgehenden ältern Text hingewiesen, und dieser mag

bereits französisch gewesen sein. Bruz nimmt auch für die ursprüngliche Regel von Troyes die französische Sprache an, da nur diese den Rittern verständlich gewesen sei und für die Johanniterregel eine Uebersetzung aus dem Französischen in's Lateinische feststehe. Die Gründe sind aber nicht ganz beweisend. Die Regel von Troyes ist das Werk einer Synode, und sie wird daher wohl in der gewöhnlichen Sprache der Synoden abgefaßt worden sein, wenn sie auch andererseits für den Gebrauch der Ritter sofort übersezt worden sein mag. Die Annahme lateinischer Abfassung ist um so wahrscheinlicher, als ein Exemplar wohl auch dem römischen Stuhle vorgelegt wurde. Welches aber die ursprüngliche Sprache gewesen sein mag, sicher ist, daß die Regel von Troyes als solche nicht auf uns gekommen ist. Beide Texte, in denen wir die älteste Regel besitzen, enthalten bereits Bestimmungen, welche auf eine spätere Zeit hinweisen. Am deutlichsten ist in dieser Beziehung der 21. Artikel des lateinischen Textes (bei Curzon 68), in dem von *consilium communis capituli*, also wohl von dem Beschluß eines Capitels die Rede ist. Doch nöthigen die Zusätze nicht, weit über die Synode von Troyes herabzugehen. Bruz (a. a. O. 170) sezt die bisher gewöhnlich sogen. Regel von Troyes in die Jahre 1130—1135. J. Smelin (Die Regel des Tempelordens, in den Mittheilungen des Instituts für österröische Geschichtsforschung XIV [1893], 193—236) verlegt den Ursprung des lateinischen Textes in die Jahre 1134—1135. Der französische Text fällt mit seinen Zusätzen, da in dem Fastenverzeichnis c. 74 auf die Synode von Pisa vom Jahre 1135 Rücksicht genommen wird, etwas später. — Die Ritter beten nach dieser Regel (c. 1 des lateinischen Textes) die canonischen Tagzeiten oder, im Verhinderungsfalle, eine Anzahl Vaterunser. Ihre Nahrung ist einfach, der Tisch gemeinsam und mit geistlicher Lesung begleitet, das zehnte Brod für die Armen bestimmt (c. 8 bis 19). Die Kleidung ist einfarbig; die Ritter tragen einen weißen Mantel als Zeichen der Keuschheit und Reinheit des Herzens, die Diener ein schwarzes Gewand (c. 20—21). Die Haare werden geschoren (c. 28). Jeder Ritter darf wegen der Armut des Ordens höchstens drei Pferde und einen Diener haben, mehr nur mit Erlaubniß des Meisters, und es ist ihm verboten, den Diener zu schlagen (c. 30—31). Dem Meister ist bei allen Befehlen pünktlicher und schneller Gehorsam zu leisten (c. 33). Die Ritter sollen ihren Bedarf nicht sich selbst beschaffen, sondern vom Meister oder Procurator erbitten (c. 36). Geschenke dürfen von den Einzelnen für den allgemeinen Gebrauch, für den eigenen nur mit Erlaubniß des Meisters angenommen werden (c. 43). Jagd ist verboten, ausgenommen die auf Löwen mit Rücksicht auf 1 Petr. 5, 8 (c. 46—48). Der Verkehr mit Frauen ist zu meiden (c. 72). Bei schwerer Verfehlung erfolgt Ausschluß vom Ver-